

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beimerstetten über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Beimerstetten-Ortskern“

Aufgrund von § 142 Abs.3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Beimerstetten am 28.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Beimerstetten über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Beimerstetten-Ortskern“ vom 20.05.2010 (s. Beimerstetter Nachrichten der Gemeinde Beimerstetten Nr. 31 vom 06.08.2010) wird wie folgt geändert:

(1) § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen behoben werden sollen. Das insgesamt 31,38 ha umfassende Gebiet wird als Sanierungsgebiet „Beimerstetten-Ortskern“ hiermit förmlich festgelegt.

(2) § 1 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Das Sanierungsgebiet „Beimerstetten-Ortskern“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 der Sanierungstreuhand Ulm GmbH vom 12.02.2013 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan vom 12.02.2013 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs.1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Satzung ausgefertigt:
Beimerstetten, den 22.03.2013
gez. Andreas Haas, Bürgermeister

Veröffentlichungshinweis

Der räumliche Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die Satzungen liegen öffentlich aus und können bei der Gemeinde Beimerstetten, Kirchgasse 1, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Etwaige Verletzungen von in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde

Beimerstetten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beimerstetten, Kirchgasse 1, 89179 Beimerstetten, geltend zu machen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft.

Beimerstetten, den 22.03.2013
gez. Andreas Haas, Bürgermeister